

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

13 (5.6.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 5. Juni 1837.

Verordnung.

Ministerium der Finanzen.

Nro. 3261 — 62. Die Verpackung und Versendung der Gelder durch die Staatskassen betreffend.

In Erwägung des in dem Geschäftsverkehr der Staatsverrechnungen durch mangelhafte Befolgung der Vorschriften über die Verpackung und Versendung der Gelder entstehenden Zeitverlusts, und um den Rückgriff auf diejenigen Verrechnungen zu sichern, durch deren Verschulden Verlust entstanden ist, werden hiermit die in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen erneuert und vervollständigt, wie folgt:

- 1) Zur Verpackung des Geldes ist starkes, genügend geleimtes, auf der Außenseite der Rollen nicht beschriebenes Papier zu verwenden.
- 2) Die Geldrollen sind an beiden Enden mit dem Dienststempel zu versehen.
Es ist dauerhaftes Material zum Versiegeln zu verwenden und den Geldrollen das Dienststempel vollkommen und deutlich aufzudrücken.
- 3) Jeder Geldrolle ist der Name der Verrechnung, die Zahl der Stücke, der Geldbetrag in Gulden und der Name desjenigen, der die Rolle verpackt hat, deutlich aufzuschreiben, z. B.

Obernehmeri Bonndorf,
100 Stück à 24 fr. = 40 fl.

N. N.

Salinenkasse Dürheim,
50 Stück à 2 fl. 42 fr. = 135 fl.

N. N.

- 4) Die Geldrollen müssen durchaus kursfähige, d. h. Stücke enthalten, die weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind.
- 5) In eine und dieselbe Geldrolle dürfen nur Stücke von gleichen Sorten und gleichem Werthe verpackt werden.

6) Der Geldverkehr der Staatsverrechnungen ist auf Rollen von folgendem Inhalt beschränkt:

Kronenthaler		
60 Stück à 2 fl. 42 kr.	162 fl.
50 " " " "	135 "
40 " " " "	108 "
Halbe Kronenthaler		
75 Stück à 1 fl. 20 kr.	100 "
60 " " " "	80 "
Viertels Kronenthaler		
100 Stück à 39 kr.	65 "
80 " " " "	52 "
Preussische und Kurhessische Thaler		
60 Stück à 1 fl. 45 kr.	105 "
40 " " " "	70 "
Badische Thaler		
60 Stück à 1 fl. 40 kr.	100 "
45 " " " "	75 "
30 " " " "	50 "
Sechsbägnier		
125 Stück à 24 kr.	50 "
100 " " " "	40 "
Dreibägnier		
125 Stück à 12 kr.	25 "
100 " " " "	20 "
Zehner		
120 Stück à 10 kr.	20 "
Sechser		
inländische, baierische, württembergische und großherzoglich hessische,		
100 Stück à 6 kr.	10 "
Groschen		
von obigem Gepräge,		
100 Stück à 3 kr.	5 "
Kreuzer		
inländische		
60 Stück à 1 kr.	1 "

Die Vereinigung mehrerer Sechser oder Groschenrollen in größere Päckchen ist ausdrücklich untersagt.

- 7) In der Regel sind alle, einer Staatsverrechnung zukommenden, nicht mit dem Namen einer anderen Staatsverrechnung bezeichneten Geldrollen zu öffnen, und das Geld nach geschehener Nachzählung und Ausscheidung der nicht kursmäßigen Stücke wieder zu verpacken.
- Ausnahmsweise kann dies unterbleiben, wenn die von Untererhebern oder in anderer Weise einkommenden Geldrollen vorschriftsmäßig beschaffen sind.
- Die Verrechnung, welche solche Geldrollen annimmt, hat dieselben mit dem Dienstiegel und der Namensüberschrift zu versehen und für die Richtigkeit ihres Inhalts vorbehaltlich des Rückgriffs zu haften.
- 8) Durch den Transport aufgerissene, oder sonst beschädigte Geldrollen, können auf Gefahr der Verrechnung, welche sie eingeschendet hat, nicht in weitere Hand gegeben werden.
- Ihr Inhalt ist nachzuzählen und nach Vorschrift anderweit zu verpacken.
- 9) Damit in vorkommenden Fällen die Verrechnung, welche die Geldrollen verpackt hat, durch die unversehrten Siegel überzeugt werden kann, daß mit der Geldrolle bis zu deren Öffnung keine Veränderung vorgegangen ist, dürfen die Siegel an beiden Enden der Geldrollen bei Öffnung derselben nicht verletzt werden, zu welchem Zwecke die Öffnung durch einen Einschnitt auf der Seite zu geschehen hat.
- 10) Bei dem Verpacken der Geldrollen in Kistchen oder Pakete ist der Beschädigung der erstern sorgfältigst vorzubeugen.
- Zur Erreichung einer festen Verpackung müssen alle Lücken sorgfältig ausgefüllt und nöthigenfalls Schienen von dünnem Holz oder Pappe eingelegt werden.
- Die Geldkistchen oder Fäßchen müssen gut verweist und an den Schließen oder Fugen versiegelt werden.
- Pakete von starkem in zureichender Masse zu verwendenden Packpapier dürfen nur bei Sendungen bis zu 800 fl. in kleineren, und bis zu 1000 fl. in größeren Silbergeldsorten gebildet werden, und sind gehörig zu verschnüren.
- Die hölzernen Geldkistchen und Fäßchen dürfen bepackt das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen, und entleert an den Ort der Aufgabe nicht zurückgesendet werden.
- 11) Jeder Recognition über eine Geldlieferung, die stets durch die Briefpost abzusenden ist, muß ein Sortenzettel beigefügt werden, welcher den Inhalt jedes einzelnen Kistchen, Fäßchen oder Pakets nach den verschiedenen Sorten der Geldrollen und nach dem Geldbetrag genau bezeichnet. Außerdem muß jedem Kistchen, Fäßchen oder Paket

noch ein besonderer, den Inhalt desselben genau bezeichnender Sortenzettel beigepackt werden.

12) Die Verrechnungen dürfen die ihnen von andern Verrechnungen zukommenden Gelder nicht ungeöffnet in den Kistchen, Fäßchen oder Paketen zum Zwecke weiterer Versendung aufbewahren.

Die das Geld empfangende Verrechnung hat sich von der Richtigkeit des Inhalts solcher Kistchen &c. vor Ertheilung der Quittung zu überzeugen.

13) Die Großherzoglichen Verrechner haben den Nachtheil zu tragen, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften in irgend einer Weise entsteht.

In vorschriftswidrigem Zustande einkommende Gelder sind von den Centralkassen auf Kosten der Verrechner, von welchen sie eingesendet worden, zurückzusenden.

Im Wiederholungsfalle haben die Centralkassen der, der betreffenden Verrechnung unmittelbar vorgesetzten Stelle die Anzeige zu machen, welche den betreffenden Verrechner zur Strafe ziehen wird.

Carlsruhe, den 8. May 1837.

von B ö c h.

vd. Pfeilsticker.

Nro. 3629.

Vorstehende durch das Großherzogliche Finanzministerium erlassene Verordnung wird anmit zur Kenntniß sämtlicher Großherzoglichen Postanstalten gebracht und dieselben zu deren pünktlichen Befolgung angewiesen.

Carlsruhe den 2. Juni 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. M o l l e n b e c.

vd. Eimer.

